

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Nußdorf

Vom 1. Oktober 2018

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Nußdorf folgende Verordnung:

1.

In § 1 wird der Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

2.

§ 3 Ausnahmen erhält folgende Fassung:

(1) Von der Beschränkung nach §1 ausgenommen sind private Bekanntmachungen oder Mitteilungen die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden. Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände können nach Genehmigung durch die Gemeinde ausgehängt oder aufgestellt werden.

(2) Von der Beschränkung nach §1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Schaukästen (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren vier Wochen vor Beginn und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde

d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Andernfalls werden die Werbemittel von der Gemeinde auf Kosten der Verursacher entfernt.

Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nußdorf, 01.10.2018
Gemeinde Nußdorf

Peter Volk
Zweiter Bürgermeister